

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Samstagsbeilage

Freitag, den 28. November 1917.

für die Gemeinden Abrechtshain, Althen, Ammelschhain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadtnitz, Threna etc.

Erchein: wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis (Konting.) 1 Mk. 75 Pfg., monatl. 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg., Ämtlicher Teil 40 Pfg., Reklamazeile 40 Pfg., Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 139.

Mittwoch, den 28. November 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 19. November 1917.

### Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckweizen zu Saatweizen und deren Höchstpreise.**  
Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüse, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reichs dürfen Saat- und Steckweizen zu Saatweizen nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Saatkarte vom 5. September 1917 (Reichs-Anzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatweizen bis zum Gewicht von 3 g für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Weizen fallen, wird aufgehoben und stattdessen bestimmt: Soweit Saat- und Steckweizen nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatweizen gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatweizen 18 Mk.,  
für Steckweizen:

1. Körnergröße und ovale:  
Größe I unter 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, im Durchmesser 100 M.,  
Größe II 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, bis 2 im Durchmesser 80 M.,  
Größe III 2 bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, im Durchmesser 60 M.,  
2. runde (Hühnergröße):  
Größe I unter 2 im Durchmesser 120 M.,  
Größe II 2 bis 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, im Durchmesser 100 M.,  
Größe III 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, bis 3 im Durchmesser 80 M.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

### Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Liliq.

Nach Verordnung des Königlich-Preussischen Ministeriums des Innern vom 6. November 1917 (Sächs. Staatszeitung vom 8. November 1917) hat die durch Beschluß des Bundesrates vom 18. Oktober 1917 angeordnete außerordentliche Volkszählung am 5. Dezember 1917 stattgefunden.

In Anbetracht der hohen Wichtigkeit der Zählung, die weiteren Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes als Unterlage dienen soll, wird die Bevölkerung des Bezirkes gebeten, sich möglichst zahlreich als Zähler zu beteiligen und durch pünktliche und genaue Ausfüllung der Fragebogen den ehrenamtlich tätigen Zählern ihr dem Gemeinwohl dienendes Amt zu erleichtern.

Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen Haushaltungslisten, welche von den Haushaltungsvorständen, den Guts- und Herrensitzbesitzern, sowie den Vorstellern und den Verwaltern von Anwesen gewissenhaft am Vormittag des 5. Dezember 1917 auszufüllen und zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten sind.

Die Durchführung der Volkszählung liegt dem Gemeindevorstand für ihren Gemeindebezirk einschließlich der im Orte befindlichen selbständigen Gutsbezirke ob. An die Gemeindevorstände wird noch Anweisung ergehen.

Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung vom 5. Dezember wesentlich verschieben können, haben zu unterbleiben.

Grimma, 23. November 1917.

### Die Königlich-Preussische Amtshauptmannschaft.

#### Am 1. Dezember 1917 findet eine Viehzählung statt.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkel (Schafe, Enten und Hühner).

Die Aufnahme erfolgt seitens der Ortsbehörden durch Umfrage bei den Besitzern, in den selbständigen Gutsbezirken durch die Gemeindevorstände der gleichnamigen Gemeinde.

Wer vorläufig eine Anzeige nicht erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann die Befreiung von Steuern und Abgaben bis zum Ende der Steuerperiode erklärt werden.

Grimma, 26. November 1917.

### Die Königlich-Preussische Amtshauptmannschaft.

## Sammlung von Knochen, Rinderfüßen und Hornschlänchen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1917 wird, nachdem der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes neue Grundbesitz aufgestellt hat, für den gesamten Bezirk einschließlich der Städte mit der folgenden Bestimmung bestimmt:

§ 1. Knochen, Rinderfüße und Hornschlänche dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet noch zu Düngemittel oder Futtermittel verwendet werden. Wenn die Verfüllung an Knochen und an Gefäß mit der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet.

§ 2. Sämtliche Haushaltungen, Privatwirtschaftliche, Fleischereien, Gastwirtschaften, Kantinen, Volksschulen, Fremdenheimen und ähnliche Betriebe sind verpflichtet, die abfallenden Knochen oder ge-

höchsten Knochen und Hornschlänche an eine der unten genannten Knochenjammelleisten abzuliefern.

§ 3. Die Fleischereien haben die bei ihnen abfallenden Rinderfüße möglichst frisch zur Gewinnung des ganz bringend benötigten Klauenbieres an eine Klauenfabrik (empfohlen wird Louis Köhn in Cuthra b. Leipzig) abzuliefern. Das Nähere hierüber regeln die Fleischereiverordnungen. Für die Stadt Grimma verbleibt es bei der Ablieferung durch den Schlachthof.

Die Fleischereiverordnungen haben monatlich spätestens bis zum 15. des folgenden Monats anzugeben, wieviel Rinderfüße jede einzelne Fleischerei abgeliefert hat und wozu die Rinderfüße abgesetzt worden sind; dies gilt auch für die Fleischereien in der Stadt Grimma.

§ 4. Knochenjammelleisten befinden sich in:  
Golditz bei Oswald Pöhl und Franz Linke,  
Grimma bei Clemens Geraband und Max Neupold (Fernsprecher 352),  
Wurzen bei Otto Rühle (Fernsprecher 257),  
Mühlhausen bei Hermann Reibauer,  
Zwenkau bei Hermann Jenker,  
Borsdorf bei Auguste v. Naumann.

Die Knochenjammelleisten können Unteraufkäufer beschaffen. Die Knochenjammelleisten sind verpflichtet, dem Bezirksverbande, derart, daß es bis spätestens zum 15. des folgenden Monats eingehet, anzugeben, wieviel Pfund Knochen und Hornschlänche aus jeder Gemeinde (einschl. selbständigem Gutsbezirk) während des abgelaufenen Kalendermonats bei ihnen abgeliefert worden sind.

§ 5. Die Ablieferungspflichtigen haben einen Anspruch auf Abholung nicht, müssen die Knochen usw. vielmehr bei der Sammelstelle abliefern. Andererseits Vereinbarung zwischen Ablieferungspflichtigen und Sammelstelle bleibt jedoch freigestellt.

§ 6. Mangels anderweitiger Abmachungen zahlen die Sammelstellen bis auf weiteres den Zuträgern 6 Pfg. bei Abholung 5 Pfg. für 1 Pfund; bei Mengen über 1 Zentner aber 1 Pfg. mehr.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Aussicht gestellt, daß dem Bezirksverbande eine Menge von 1 u. 5. der abgelieferten gesammelten Knochen in Form von Margarine ohne Anrechnung auf die gesetzliche Fettmenge zur Verfügung gestellt werden. Der Bezirksverband ernennt schon aus diesem Grunde, daß jeder Ablieferungspflichtige das Selbste dazu beitragen wird, die in Aussicht gestellte Fettmenge der Bezirksbehörde zuzuführen. Zu weitergehenden gegen diese Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Gefängnis bis zu 1500 M. bestraft.

§ 8. Durch diese Bekanntmachung erledigt sich die gemeinsame Bekanntmachung der Königlich-Preussischen Amtshauptmannschaft und der Stadträte Grimma, Golditz und Wurzen vom 15. März 1917.  
Grimma, 20. November 1917. Pl. 1681.

### Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann

Auf Warenbezugsmarke L Nr. 12 der roten Karte werden vom 29. November bis mit 3. Dezember

125 g Hälftenfrüchte für 14 Pfg. und  
1 Streifen Pfefferkuchen für 7 Pfg.  
abgegeben.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 28. November.

Grimma, 24. November 1917.

### Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Warenverteilungsstelle: C. H. Hoff.

## Kein Getränkezwang in Gastwirtschaften.

Es wird darüber geklärt, daß in einzelnen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften die Abgabe von Speisen davon abhängig gemacht werde, daß der Gast Getränke geniesse oder doch ein Preiszuschlag erhoben werde, wenn Getränke nicht genommen wird (Weinzwang, Bierzwang). Dies Verfahren wird als gemeinschaftlich empfindlich; denn es führt zur Vergeudung der Getränke und zu beträchtlicher Versteuerung der Speisen für den Verbraucher.

Der Bezirksverband erwartet von der Einsicht der beteiligten Gewerkschaften, daß sie im allgemeinen Interesse von diesem Verfahren ablassen. Er würde andernfalls genötigt sein, mit Zwangsmahnahmen dagegen einzuschreiten.

Grimma, 23. November 1917.

5526 L.

### Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Geb. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

## Pferdevormusterung.

Mittwoch, den 28. November 1917

findet in Naunhof und zwar auf dem Markte eine Pferdevormusterung der in Naunhof gehaltenen Pferde statt. Die Pferdebesitzer haben ihre Pferde <sup>1</sup>/<sub>10</sub> Uhr vormittags zu stellen. Vorzuführen sind alle über 4 Jahre alten Pferde. Eine Ausnahme der Pferde erfolgt dabei nicht.

Die Musterungsstelle wird an diesem Tage bis nach beendeter Musterung für allen Verkehr gesperrt. Allen Personen, die bei der Pferdevormusterung nicht beteiligt sind, insbesondere den Kindern, ist der Zutritt zum Musterungsplatze untersagt.

Naunhof, am 23. November 1917.

Der Bürgermeister.

## Munkelrüben

vom Bezirksverbande geliefert, 1 Zentner 6 Mk., werden, soweit der Vorrat reicht, am Güterbahnhof hier gegen Barzahlung abgegeben.

Naunhof, am 27. November 1917.

Der Bürgermeister.

## Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen; Verzinsung 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%.  
Bei 1/2-jährlicher Kündigungsfrist 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%.  
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.  
Geschäftszeit: 10-1 Uhr. Postsparkassenkonto: Leipzig Nr. 10783.

## Das neue Preußen.

Nach der Parlamentarisierung die Demokratisierung, nach dem Reiche der größte deutsche Bundesstaat — das gute alte Preußen! Mit einem Sprünge soll es aus dem Lande des Dreiklassen- in einen Volksstaat des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts umgewandelt werden, und das Herrenhaus, das von seinen Gegnern überhaupt nicht mehr ernst genommen wurde, soll ein völlig verändertes Aussehen erhalten. Mit starken Schwingen kündigt sich die neue Zeit an für die Schöpfung Friedrichs des Großen; alte Dämme sollen abgetragen und der Massenstrom des Lebens hineingeleitet werden in die Schlagsadern des preussischen Staates.

Das Gesamtwerk der drei Wahlrechts- und Verfassungsvorlagen, welche die Königlich-Preussische Staatsregierung dem Landtag unterbreitet hat, ist durch kein sogenanntes Mantelgesetz untereinander verbunden worden, d. h. rein äußerlich betrachtet steht jede für sich allein als ein selbständiger Entwurf da, so daß kein Hindernis bestünde, die eine anzunehmen, die andere abzulehnen, je nachdem es der Mehrheit der Volksvertretung angebracht erscheinen sollte. In Wirklichkeit jedoch haben wir es mit einer sorgfältig ausgedachten Neuordnung der Grundlagen des preussischen Verfassungslebens zu tun, deren einzelne Teile innerlich unweigerlich zusammengehören. Jede wesentliche Änderung in dem einen der drei Gesetze muß auch auf Inhalt und Tragweite der beiden anderen zurückwirken, und erst wenn alle drei in ihrer letzten, endgültigen Fassung vorliegen, wird sich jedes einzelne von ihnen seiner ganzen politischen Bedeutung nach mit einiger Zuverlässigkeit abschätzen lassen. Daraus folgt, daß sie einer einheitlichen Durchberatung und einer einheitlichen Verabschiedung bedürfen. Die Linke möchte am liebsten das Abgesetz für das Abgeordnetenhaus vorwegnehmen — und alles andere der neuen Kammer zur Entscheidung überlassen, die bereits auf Grund des gleichen Wahlrechts gewählt werden soll. Damit wird sie inoffiziell schwerlich durchdringen.

Vom Standpunkt der Liberalen und Sozialdemokraten aus gesehen, könnte freilich die eigentliche Wahlrechtsvorlage ein bloc angenommen werden. Bietet sie doch in der Tat das nackte Reichstagswahlrecht für Preußen dar, nur mit der Bindung an eine dreijährige Staatsangehörigkeit und einjähriges Wohnsitz in der Gemeinde und mit der Hinaufhebung des wahlfähigen Alters von 24 auf 26 Jahre, wie es im Reiche seit Jahr und Tag rechtens ist. Absolute Stimmenmehrheit, Stichwahlen, alles wie bei den Wahlen zum Reichstag; dazu noch eine Verdrängung des Wahlrechts der nicht-berücksichtigten Wahlkreise. Der sehr erheblichen, noch vor einem halben Jahre für ganz und gar unvorstellbar gehaltenen Verschlebung der Schweren im preussischen Staatsleben nach links hin wurde eine sorgfältige Ausbalancierung der im Staate vorhandenen Kräfte hinzugefügt, wie sie natur- und bestimmungsgemäß in der ersten Kammer zusammengefaßt zu werden pflegen.

Auch wer über die Leistungen des preussischen Herrenhauses sich keine eigene Meinung bewahrt hat, mußte doch stets anerkennen, daß es die geistigen und politischen Schichtungen des preussischen Volkes in etwas einseitiger Weise widerspiegelte: 116 erblich Berechtigten stehen 272 auf Lebenszeit berufene Mitglieder gegenüber; unter diesen die Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen und 88 aus besonderem Allerhöchsten Vertrauen Berufene, von denen zehn zugleich als Kronräte bestellt waren. Ferner 180 Mitglieder auf Grund von Präsentationen, darunter drei Vertreter der Domstifter, acht Vertreter der Provinzialverbände der Grafen, 18 Vertreter der Familienverbände, 60 Vertreter der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, 10 Vertreter der Landesuniversitäten und 61 Mitglieder der Städte. Die Neuordnung bedeutet nun eine Einschränkung der Zahl der erblich Berechtigten und der Vertreter des altangeseheneren Grundbesitzes, die bisher von den sogenannten Landstättigen verbänden präsentiert wurden, unter gleichzeitiger Ausdehnung des Präsentationsrechts auf die 1896 mit dem Staate verbundenen Landesstellen. Die Grafenverbände, die vier großen Landesämter im Römisch-Preussischen und die Domstifter werden im Herrenhaus nicht mehr vertreten sein. Zu zehn Vertretern der Reichsunmittelbaren, 24 des Hochadels, 28 der sonstigen bevorrechteten Geschlechter kommen: 86 Bürgermeister, ebensoviel Vertreter des